universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Untertänigkeitsverhältnis auf Rotenfels

Hofbauer, Maria

1937

IV. Güterbelastung

urn:nbn:at:at-ubi:2-2455

IV. G ü t e r b e l a s t u n g .

Das Maß der Abgaben wurde bestimmt, entweder auf Gebot des Herrn gegenüber den Leibeigenen oder auf gemeinsames Übereinkommen gegenüber den freien und halbfreien Untertanen.

Bei Erbzinsgütern blieben die Abgaben durch Generationen hindurch gleich.[1] Sie durften nicht gesteigert werden. Bei Gütern, die freistiftlich verliehen waren konnten die Abgaben willkürlich erhöht werden, außer es wurde bei Übernahme oder Kauf derselben dem Herrn durch eine vertragsmäßige Festlegung das Recht dazu genommen.[2] Da die Abgaben der Untertanen alljährlich urbarialmäßig verbucht werden mußten,[3] war jederzeit die Möglichkeit gegeben, bei ev. Unstimmigkeiten einen rechtskräftigen Beleg zu erbringen.

Gezinst wurde entweder nur in Geld oder in Geld und Naturalien.

Für behauste Gründe gaben die Untertanen fast ausnahmslos Geld. Für unbehauste, Geld und Naturalien. Diese hatten auch Fronden, Blut- und Vogteidienst zu leisten, Abgaben, die samt den Naturalackerzinsen bei den minderen Klassen fehlten. Die relativ höchsten Abgaben hatten die Besitzer städtischen Praedialgutes. Daher wurde auch an Gerichtstagen von Sachverständigen (Amtleute, Mitbauern) der Besitz und die Abgaben eines jeden genau

---

1) Vgl. beiliegende Tabelle.

2) Kaufvertrag mit der Formel: "auf widerlaczung".

3) Ältestes Urbar für diese Herrschaft aus dem Jahre 1160, abgedruckt in den F.R.A.II.Bd 36 : Urbar der Besitzungen des Bisthums Freising in Krain, N. Österreich, Steiermark und Tirol.

untersucht und frisch geschätzt(uisitatio,institucio,restauracio).[1] Bei Elementarschäden (per torrentes oder von der guess wegen) wurde ihnen Zinsnachlaß gewährt,der im Urbar vermerkt war.[2] Ihre Abgaben bestanden in Naturaldienst[3] und Geldienst: "tagwerchphenning et harphennig",[4] Blutdienst "pro porco et herwider"[5] und Grundphennig.

Bei Gewerbetreibenden war nicht das Handwerk als solches mit Zins und Dienst belegt, sondern nur dessen Träger als Besitzer einer Parzelle.[6] Ansonsten gaben sie Schutzgeld und zu gewissen Feiertagen eine Leistung in Geld oder Naturalien.[7]

Nicht Praedialgüter in der Amtmannschaft St. Peter gaben " wisot et exemia".[8] Doch war diese Abgabe bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts in den meisten Fällen reluiert.[9]

---

1) F.R.A. II. Bd 36: Urbar 1305: "Geroldus an dem Swipogen habet viij iugera quae reducta sunt ad vij iugera propter seruicium ad consilium vicinorum..."
ebd.:"taberna que prius de iure soluebat dimidiam libram, sed modo propter defectum ad dicta conciuicum soluit dimidiam Marcam denariorum...."

2) Vgl. Tabelle I: städtisches Praedialgut (1639)

3) zumeist Roggen. Als Vogteigebühr gaben sie Hafer und Weizen.

4) Reluierung eines Frondienstes (das Brechen des Flachses oder Ablöse des Flachszinses ?)

5) Schweine- und Schafsteuer. Schweinesteuer wurde alle 7 Jahre gegeben,da entfiel die Schafsteuer. Im Laufe der Zeit wurde sie zu einer ständigen Steuer gemacht.

6) Zahn fr.G.St."nachweisbar haben in Oberwölz mehr Gewerbetreibende existiert als zinslich angeführt sind".

7) Die Fleischer z.B. zahlten von ihren Marktbänken zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten je 2 dl; von St. Veit (15.VI.) bis St. Andrä (30.XI.) wöchentlich 1 h oder sie gaben Fleisch.

8) Zahn: fr. G.St. Weisot dürfte nichts anderes als ein Geschenk für den die Güter bereisenden Bischof oder für den Amtmann gewesen sein.
F.R.A.II.Bd. 36: Urbar 1305: "Weysod tritici iij panes,siliginis iij panes et i denarium scapulas ij."

9) ebd. Urbar 1316:derselbe Besitz in Feistritz gab " weisot et alia minuta xxxiij den."

Einige Untertanen waren anstatt mit den gewöhnlichen Abgaben mit anderen Diensten und Leistungen belegt, z.B. die "vreilehner" oder "vreilaevt", die Fuhren nach Zeiring, Judenburg, Mauterndorf und Friesach für das herrschaftliche Gut zu übernehmen hatten. Von dem in das 7. Jahr fallenden Abgabe "pro porco et herwider" waren sie befreit, gaben aber in Todesfällen den "sterbohsen, scilizet optimum pecus quod habet".[1] Die 7 Besitzer der "Slüzzelhueb" sammelten den Hühner-und Eierdienst ein und liehen Kochtöpfe in die Küche des Bischofs.[2] Letzteres war auch Pflicht und Dienst des Mautners.[3] Der Kämmerer gab als eine Art "exemium" pro Jahr "linei panni iiiii ulnas," alle 3 Jahre "grisei panni iiii ulnas" und mußte jährlich 12 Pferde des Bischofs beschlagen lassen.[4]

Die Höhe der Belastung verschiedener Besitzgrößen ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich. Sie wurde an Hand von Urbaren zusammengestellt.[5]

---

1) 2) F.R.A. II. Bd 36; Urbare 1305/16.

3) ebd. "Item mauterius in Weltz seruit ad coquinam presente domino cum ollis".

4) ebd. Ob er die Pferde neu beschlagen oder nur schärfen lassen mußte, ist nichtfestzustellen.

5) 1316....Urbar abgedruckt in den F.R.A.II. Bd. 36.
1434, 1495,1541,.... Urbare aus dem B.K.M. H.L. i. Öst. fasc. 56, No 152.
1590, 1639.... Urbare aus dem S.A.R. im L.A.Graz.
Durch 4 Jahrhunderte hindurch wurde stets das gleiche Anwesen als Beispiel gebracht.

VERGLEICHENDE TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER HERRSCHAFTLICHEN NATURAL-U. GELDABGABEN

DER JAHRE 1495, 1639.

Ämter.	1495																	1639																	
	Zahl der Hofstätten	Geld			Weizen				Roggen				Hafer				Hen	Käse	Zahl der Hofstätten	Geld			Weizen				Roggen				Hafer				Hen	Käse
		fl	ß	₰	Z. Mz.		Kr. Mz.		Z. Mz.		Kr. Mz.		Z. Mz.		Kr. Mz.		Fuder	Stück		fl	ß	₰	Z. Mz.		Kr. Mz.		Z. Mz.		Kr. Mz.		Z. Mz.		Kr. Mz.		Fuder	Stück
					Mz	V.	Mz	V.	Mz	V.	Mz	V.	Mz	V.	Mz	V.							Mz	V.	Mz	V.	Mz	V.	Mz	V.	Mz	V.	Mz	V.		
Hinteregg u. Schöttl	35	41	1	13	7	2	19½	·	2	·	78½	·	4	1	144	·	5¼	·	41	33	7	19	8½	·	21	·	4	·	102	·	4	·	153½	1	12	2
Kirchberg u. Bramach	28	27	·	22	5	·	17	·	·	·	72	·	2	·	96½	·	3	·	28	17	4	18	11	·	17½	·	·	·	101	3	3	3	130	·	4½	·
Schiltern u. Reiming	23	46	6	20	1	·	5	·	½	·	52½	·	1	·	50½	·	·	·	24	16	1	17½	5½	·	18½	·	·	·	97½	·	5½	·	112¾	·	1½	·
Hinterburg	11	13	6	22	1	·	8	·	·	·	13½	·	1	·	48	·	·	·	11	10	7	23	3	·	7½	·	·	·	24	·	6	·	71	·	1½	·
Schwaigern	21	52	·	16	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	16	28	51	7	7	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	17
Stadt Oberwelz	72	106	·	3	·	·	·	·	·	·	78	·	·	·	25½	·	·	·	66	79	4	5	·	·	21½	·	·	·	427	·	1	·	112	·	2	·
Hofmarkt St. Peter	95	81	6	8	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	115	56	7	16½	·	·	2	·	·	·	·	·	4½	·	212	·	5	·
Weitterndorf	12	23	7	27	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	13	17	3	14	1	·	4	·	·	·	7	·	1½	·	24½	·	2	1
Feistritz	12	23	5	7	2½	·	11	·	1	1	15½	·	·	·	18	·	·	·	19	25	3	2	4	·	9¾	·	1	·	17¾	·	4½	·	30	·	·	·
Pollau u. Schmittern	32	47	·	14	·	·	1	·	·	·	11½	·	·	·	15½	·	1	·	30	37	7	18	·	·	1½	·	·	·	4	·	7¾	·	129½	·	13½	2
Aichberg	11	10	·	29	·	·	·	·	·	·	·	·	½	·	83½	·	·	·	11	8	3	3½	·	·	·	·	·	·	·	·	4	·	168½	·	5½	·
Peterdorf	21	27	5	28	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	17½	·	·	·	23	14	·	25	·	·	·	·	·	·	·	·	14½	·	107¾	·	6½	·
Rinegg	30	60	3	5	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	19	·	·	·	25	47	2	4	·	·	1	·	·	·	2	·	4	·	9	·	4	·
S. Kathrein	17	23	7	15	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	21	16	·	17	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Lichtholden	4	4	1	24	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	4	4	1	24	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
S.S.	424	583	7	19	16½	2	62½	·	3½	1	291½	·	8½	·	519	·	9¼	16	479	437	6	16	32⅔	·	103¾	·	5	·	782¼	3	59¾	3	1209	1	56	22

·BKM·HLL·ÖST·FASC·56·Nº 152: URBAR: 1495· ·SAR: URBAR: 1639·

A.) Grundherrliche Abgaben.

1.) Naturalgaben.

a) Getreide.

Bis ins 16. Jahrhundert bildete das Zinsgetreide die Hauptlieferung der Untertanen.[1] Es wurden alle Sorten von Feldfrüchten gedient. Je nach Art des Bodens und der Möglichkeit des Anbaues hielt man in den einzelnen Gegenden verschiedene Baukurse ein. Zwei-[2] zumeist aber dreijährig.[3] In den gebirgigen Gegenden wurde aber nur nach vierjährigem[4] Kurs angebaut, wegen zu später Ernte und weil die Gründe infolge des minderwertigen Qualität des Bodens jedes dritte Jahr brach liegen mußten. Auch wurde jeder Acker jährlich zur Hälfte als Grasland gelassen.[5]

Wegen des rauhen Klimas in dieser Gegend und des teilweise steinigen Bodens wurde in sämtlichen, auch den besten Gemeinden, die Winter- und Sommerfrucht[6] ernteten, übergewöhnliche

---

1) Zumeist " schwere Gült" genannt, zum Unterschied vom Gelddienst, der mit "trockener Gült" oder "trockenem " bezeichnet wurde.

2) Kammersberg, St. Peter, Althofen, Mitterdorf.

3) Alle übrigen Gemeinden. Dreijähriger Baukurs:
1. Jahr: Korn oder Weizen
2. Jahr: Korn oder gemischte Früchte (Weizen und andere Nebenfrüchte, auch Gerste)
3. Jahr: Hafer.

4) Im nördlichen Teil von Winklern.

5) Auf den nahe der Mur liegenden Gründen (Niederwelz) wurde überhaupt kein Getreide gebaut. Die Gründe konnten wegen der alljährlichen Überschwemmungen und der zurückgelassenen Letten nur als Grasbrachen verwendet werden.

6) Kammersberg, Mitterdorf, Feistritz, St. Peter.

Aussaat gemacht.

Die Bauern mußten ihr Getreide zum Getreidekasten bringen und es dort"abschütten"[1] Der Kastner oder granator nahm es in Empfang,überprüfte die Maße und verrechnete es.[2] Zinstage waren zweimal jährlich: zu Jacobi(25.VII.) und zu Michaeli (29.IX.)[3] Gezinst wurde nach den verschiedensten Maßen. Außer dem Lokalmaß,welches Oberwelz[4], St. Peter,[5] Mainhardtsdorf,[6] Bayerdorf[7] und Feistritz besaß, gab es das Bürger- oder Stadtmaß,[8] das Burgmaß[9], das Bauern. oder Zinsmaß[10] und das Kastenmaß.[11] Und dabei war noch zu beachten,ob und was man gegupft oder gestrichen zu dienen hatte.[12] Kein Wunder,daß es da oft Streitigkeiten und Ungelegenheiten gegeben hatte,so daß Freising im 16. Jahrhundert befahl, das Grazer- oder Landmaß einheitlich einzuführen.[13] Es wurde zwar nach wie vor im alten Maße weiter-

---

1) Getreidekasten waren in Oberwelz (Amtshof im Sack),St. Peter, Pöllau, Feistritz, Peterdorf, Mainhardtsdorf (unter dem Paterschlößl) und im Schloß Rotenfels.

2) Amtsrechnungen wurden gewöhnlich von Jacobi bis Jacobi geführt. Sie wurden durch eigene Boten der Hofkammer in Freising zugesandt. Bei der Verrechnung des Getreides wurde stets für Mausbiß,Staub und Reiß (durchrieseln) und Eindörren von je 20 Kastenmaß eins in Abzug gebracht.

3) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56, No 152;Urbar 1434.

4) Von Bayern,Gurk und Friesach beeinflußt.

5) F.R.A. II. Bd 36:Urbare 1305/16: mensura sancti Petri.

6) hatte das Oberwelzer Maß,für Dienstgetreide aber das Murauer.

7) Hatte das Murauer Maß.

8) Das Maß mit dem die Stadt verkaufte.

9) Das Maß mit welchem dem Pfleger gemessen wurde.

10) Das Maß mit dem die Bauern zinsen.
B.K.M. H.L.i.Öst. fasc. 56 No 152; Urbar 1586: Zinsmaß wurde gegupft gedient,um Streitigkeiten vorzubeugen wurde es aber in ein Maß "ungefücht" das gestrichen gedient wurde. Baravalle:st. M. II. es faßte im 16. Jahrh.ung. 17.49 l.

11) Das Maß mit dem in den Kasten gemessen wurde; es wurde stets gestrichen genommen und faßte nach Baravalle: st.M.II. im 16.Jahrh. 52.48 l.

12) Das Hofkanzlei-Dekret v. 30.VI. 1783 verbot das gegupfte Maß.

13) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56 No 152: Urbar 1586.

./.

gedient,doch waren die Zinse bei der urbarialen Aufzeichnung in Grazer Maß umgerechnet.

Annähernd jede Feldfrucht wurde in anderen Einheiten gezinst:[1)]

Weizen: frieschmetz = 4Aehtinger = 16 scaffulis = 48 mensuris
Kasten- und Zinsmaß (gegupft und ungegupft.)

Roggen: wie Weizen,nur daß er später auch bei Bürgern in eisernen Ringen gemessen wurde,von dem Inhalt eines Kastenmaßes.

Gerste: urna,metz, emper

Hafer: modius = 4,5,6,8,9 mensuras, metz, Schaff.

Hopfen: Aehtinger = 12 mensuras = 4 scaffulis, metz, emper,

Flachs: zehlinch, Reisten, Besen.

Bohnen: Schab,Sechter.

Rückschließend auf die Maße von 1316 ergab sich folgende Umrechnung:[2)]

1 modius	aus Oberwelz (14. Jahrh.)				68.26 l
1 modius	aus St. Peter (" ")				28.44 l
1 Frieschmetz	(" ")				151.68 l
1 mensura	(" ")				3.13 l
1 Metz Friesacher (16.Jahrh.)	=	1 Achtering	(14. Jahrh.)		37.92 l
1 Schafl "	(" ") =	1 "	(" ")		39.36 l
1 Oberwelzermaß (" ")	=	1 "	(" ")		39.36 l
1 Zinsmaß	(" ") =	1 scaffula	(" ")		9.84 l

Getreide wurde überall gedient,außer in den Ämtern Schwaigern[3)], Kathrein und Lichtholden.[4)]

Trotz der Bestimmung im Patente v. 17.Juni 1763, die den n.öst. Metzen für alle öst. Erbländer als einzig geltendes Maß vorschrieb,erhielt sich hier das alte Kastenmaß bis zur Grundablöse.

1) Nach Zahn: fr.G.St.

2) Daravalle:st.M. I.

3) Schwaigern gab Käse und Geld.

4) Kathrein und Lichtholden nur Geld.

Sehr viel wurde an Heudienst geleistet,da es (besonders in der Amtmannschaft St. Peter) in diesem Gebiete viele Wiesen gab. Doch wurde er im Laufe der Zeit zumeist reluiert. Auch Malz und Hopfen wurde bis ins 15. Jahrh. in ansehnlichen Mengen gezinst.[1] Die Höhe der vorgeschriebenen Menge an Zinsgetreide richtete sich nach Güte und Ertragfähigkeit des Bodens, wöhl auch nach altem Brauch und Herkommen und durfte,wie bereits erwähnt, bei Erbzinsgütern nicht gesteigert werden.[2]

Bei der immerhin beträchtlichen Anzahl von zinspflichtigen Untertanen gab es natürlicherweise bei den Dienstreichungen stets Ausstände.[3] In Jahren schlechter Ernten oder in Kriegszeiten stiegen diese mitunter ganz bedeutend.[4] Doch wurden in dieser Herrschaft wie aus vielfach vorhandenen Aufzeichnungen ersichtlich, stets größere und kleinere Nachläße gewährt. Z.B. bei Überdienung,bei Krankheit oder sonstigen Unfällen,[5] die den

---

1) B.K.M.H.L.i. Öst. fasc.56 No 152; Urbar 1482:
Es wurden gezinst: Malz 217 1/2 Emper à 14 ß
Hopfen 47 1/2 Emper à 20 ₰

2) Beispiele für die Höhe der Belastung einzelner Besitzgrößen mit Zinsgetreide sind aus der Tabelle im vorigen Kapitel zu ersehen.

3) Es wurden alljährlich eigene Ausstandsregister geführt.

4) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56, No 152 ; Ausstandsregister von Oberwelz 1500. Bis auf 9 Bürger war alles hoch verschuldet. S.A.R. Sch. 159:1t. Ausstandsregister 1691 haben von 50 Untertanen,die 361 K.M. 3 Qu. Korn in natura zu schütten hatten, nur 5 Untertanen 10 K.M. 1/2 Qu. gereicht. Alles andere blieb ausständig.

5) B.K.M.H.L.i.Öst fasc. 56 No 152;Urbar 1541 .
1/2 Zinsnachlaß weil ein Grund 2 Jahre öd liegen mußte
1/2 Zinsnachlaß weil die Schwaige abgebrannt war.

Einzelnen betrafen,bei Elementarschäden[1] und in Zeiten großer Not.[2] Dann ließ der Bischof aus dem herrschaftlichen Getreidekasten an arme Untertanen zu sehr niedrigen Preisen Getreide verkaufen.[3]

Die Reluierung von Dienstgetreide war großen Schwankungen unterworfen. Ende des 15. Jahrh. war sie ziemlich stark durchgeführt,während man Mitte des 16. Jahrh. (1541) bereits wieder mehr in natura zinste. Wie sich bei Durchsicht der Zinsbücher ergab, blieben Art und Menge der Zinsungen bis Mitte des 17.Jahrh. (1639) nahezu konstant. Dieser Umschwung in der Art der Zinsreichung,den Tabelle II. veranschaulicht, hat sich in entgegengesetzter Richtung vollzogen als man annehmen könnte, da man um diese Zeit eher auf einen Übergang von Natural- zur Geldwirtschaft schließen möchte. Noch dazu in einer Herrschaft, in der das Zinsgetreide ja doch nur zu Besoldungszwecken verwendet und der Überschuß verkauft wurde.

Anders verhielt es sich,wie weitere Ausführungen zeigen sollen bei den Kleinrechten, Vogteigaben und dem Zehent.

---

1) Ebd. Urbar 1482: 32 Untertanen bekommen Nachlaß "von der güss wegen"
S.A.R. :Urbar 1639:Nachlässe "von der güss wegen".

2) Kriege und Pest (1480)

3) B.K.M. H.L.i.Öst. fasc. 56 No 152. Urbar 1541 :aus "gnaden der herschafft" wird an arme Leute verkauft:Weizen 1 K.M. pr. 1 ℔ ,Roggen pr 6 ß, Hafer pr 18 xr.

b) Kleinrechte.

Diese bestanden in einer Abgabe von Ackerfrüchten (mit Ausnahme von Getreide) wie: Bohnen,[1] Flachs,[2] Hopfen, Pfennich,[3] Gemüse und dem Blutzins: Schafe,[4] Ziegen,[4] Schweine,[4] Schweinsschultern, Rinds- Lamm- und Schafhäute, Tierfelle,[5] Schafwolle, Gänse,[6] Hühner,[4] Eier, Butter, Milch, Käse. Außerdem in Zinsungen von Säcken, Heu, Futter, Kraut, Korn- und Weizenbrot, Salz[7] und Bier.

Kleinrechte wurden von ländlichen und städtischen Prädialgütern gegeben; dem Grundherrn, dem Amtmann und dem Kastner.[8]

Zinstage für Schafe, Lämmer und Käse waren Georgi (23.IV.) und Michaeli (29.IX.), für Hühner und Lämmerbäuche Georgi und Fasching, für Eier Ostern und für Schweine Georgi und der Petrstag (29. VI.).

Doch war bereits 1316 eine nahezu allgemeine Reluierung

---

1) F.R.A. II. Bd 36: 1160 wurden noch Bohnen gereicht, waren im 14.Jahrh. durch Korn abgelöst.

2) ebd. Urbar 1305/16: wurde in Zehlingen gegeben zu Hinterburg, Feistritz und Rinegg.

3) Ist identisch mit der Hirseart Setaria italica.

4) Wurden entweder ganz, zu 1/2 oder zu 1/4 gedient.

5) S.A.R. Sch. 46-68: Stiftenregister 1671: Der Amtmann von St. Peter gab 1 Fuchsbalg.

6) Gänsezins gaben nur die Mühlen und die Besitzer der Schlüsselhube und des Potlehens in St. Peter.

7) F.R.A.II. Bd 36. Urbare 1160 und 1305: Zu Katsch und Peterdorf wurde in geringen Mengen Salz gezinst.

8) ebd. Urbar 1160 :Der große Hof zu Katsch gab an Kleinrechten: "ad curiam sex saginatos, v dimidiales, v uictimales, v porcellos, vi anseres, xxx pullos gallinarum, ii modios fabe, corivm bonis, i modium plumarum, duas wagas lini,

./.

·ZINSLICHE BELASTUNG VERSCHIEDENER BESITZGRÖSSEN·

·1316-1639·

	1316		1434		1495		1541		1590		1639	
	Geld	Naturalien	Geld	Naturalien	Geld	Naturalien	Geld	Naturalien	Geld	Naturalien	Geld	Naturalien
Hube	pr. dagward. et dorfgehenning XXVI denar. pr. ove. dimid. XVIII den. pr. gruller II den. + porco et dorsuris, XV den. pr. vogtrecht XII denarios	hibri : ii scaffalos et gerstab. silginis : vij scaffalos bragii : vi mensas avene : xj modios feni : carradam i pr. vogtrecht : hibri : 1 mez avene : j modium	lyg vij ayfar. skeura : vij β preyge	mang : vj mesen 1 jmmermes 1 gilt nicht schaffmes skotten : v vj mes gruell : vij emyssen kalber : vj mest kuer : 1 fuder	1 lb 6 ß	Vaigen : 2 Kachlmaß 1 jmi " 1 guartl Korn : 4½ Kachlmm. Gerste : 15 " " Fen : 1 Fuder	1 ß 7 β 11½ ₰	wie 1495	wie 1541	wie 1495	wie 1541	wie 1495
Halb-Hube	pr. dagward. et hengehenning XVII den. pr. gruller II den. + porco XV + pastore et dorsuris XVII den. pr. vogtrecht XII denarios	hibri : vj scaffalos silginis : viiii " bragii : viij mensas avene : vj modios feni : 1 carradam pr. vogtrecht : hibri : 1 mez avene : dim. mut.	vij vj ayfar. skeura : v huj preyge	mang : 1 mes 1 jmmermes schon : vij mes gruell : vij emyssen kalber : v jmmermes kuer : 1 fuder	3 β 13 ₰	Vaigen : Kachlmaß ½ jmi " Korn : 3½ Kachl. Gerste : 5 " " 2 mundt alles in Gelt schlecht u. 2 gelt 3 β 2 β 2½ ₰	wie 1495	wie 1495, aber nicht schlecht	wie 1495	wie 1541	wie 1495	wie 1541
Schwaige	pr. agni et ove et mes officiatis XVI denarios.	cerasa : D silem granarios + cameram pr. adventicia : avene : iij mez	vij R. weiz.	sonst keine Gefälle über ob. Kässchätzung als Rekruten	Vogen Unvollständigkeit des Urbars fehlte diese Schwaige aus Pillan.	2 β 6 ₰ von 2 Kühen u. 1 Stück Jahrlohn 1525	Kachelkäs : 1	wie 1541	wie 1541	wie 1541	wie 1541	
Städt. Praedialgut (Leinbruckmühle)	de molis, orto agrorum, prato: XVI denar. pr. lagenwah. XX den. pr. porco: dimidium molarium denariorum	hibri : 7 scaffalos siliginis : viii " bragii : xxviij " avene : iij mes.	vij β v vj ayfar. skeura : vj gerste	mang : 7 mesen 1 jmmermes schon : v vij mes gruell : vij emyssen kalber : v vj mes	Ursul die Mühle an der Leinbrücke fehlte.	7 β 7½ ₰	Vaigens : 5 Jimmen : 1 Roggenmes : 13 Jahrmes : 23½	5 β 19 ₰	Vaigens : 4 Jimmes : 1 Roggenmes : 17 Jahrmes : 15½	4 β 11½ ₰	Vaigenmes : 4 Jimmes : 1 Roggenmes : 8 Jahrmes : 19 Taxlan: Vaigenmes : 1 ß 8 ₰ 1 Roggen " : ½ Jahr " : 11½	

·FRA·2·BD·36:URBAR:1316· ·BKM·HLLOST·FASC 56·Nº 152:URBARE:1434·1495·1541· ·SAR:URBARE:1590·1639·

dieser Abgaben durchgeführt.[1] Nur in wenigen Ämtern blieb sie bis ins 17. Jahrhundert in natura erhalten.[2] Die Reluierung der Abgaben von Schweinen und Schafen wurde im Laufe der Zeit zu einer ständigen Steuer gemacht, die alle 7 Jahre eingehoben wurde und die der Amtmann bekam.[3]

---

i saccum, ad ius offitialis xxx panes, i porcum victimalem, i ouem victimalem, i modium ceruise (Gerstenbier), ad curiam cc oua. Si porci non saginantur, pro pastor eorum iiii modios siliginis et v modios auene." Der Kastner bekam 1 % des gesamten Kleinrechtdienstes.

1) ebd. Urbar 1305 : Gesamtsumme der Kleinrechtszinsungen 1305:

	Oberwelz	St. Peter
Hühner	75 3/4	136 1/2
Eier	150	2140
Schafe	38 3/4	81
Lämmer	16 3/4	29
Lammbäuche	4	6
Widder	2	-
Schafe mit Wolle	10	-
Schweine	11	30
Schweinsschultern	2	110
Gänse	-	5
Butter	5 1/2 Schaff	-
Kornbrot	23	181
Weizenbrot	20	187
Käselaibe	4237	2525
Salz	-	1 Mez
Flachs (Zehling)	4	29
Hopfen (Mez)	48	165
Heu (Fuder)	29 1/4	25 3/4
Futterkraut	-	1 Faß

Tippl O.W.: lt. Lichtensteinscher Aufzeichnung 1310 hatten die Kleinrechte einen Gesamtwert von ung. 35 M.Ag = beinahe 4 schöne Pferde.
F.R.A.II. Bd 36: Urbar 1316: bei mindestens 90 % der Untertanen sind die Kleinrechte reluiert: "pro oue et agno xxv denarios, pro pullo iiii den....." u.s.w.

2) S.A.R. Sch. 161: Klainrechtsregister 1649: Aichberg, Kammersberg und Pöllau geben noch Kl.R., jeder 1 Lamm, 1 Huhn und 1 Käse. 2/3 davon erhält Admont, 1/3 der Pfarrer von St. Peter.

3) F.R.A.II. Bd. 36. Urbar 1316:"Item septimo anno seruiebat prius unum herwider et porcum ad estimacionem officialium...."

Zu den Kleinrechten kann man auch das Weisot zählen, eine Ehrengabe für den Bischof und den Amtmann, die aus Korn- und Waizenbroten bestand. Es wurde von behausten Gütern in St. Peter gereicht, war aber auch 1316 fast durchwegs in eine Geldgabe umgewandelt.[1]

c) Abgaben für Nutzungsrechte.

Es sind in dieser Herrschaft nur zwei diesbezügliche Abgaben zu verzeichnen:

1.) Der Forsthafer, der für Waldnutzung gereicht wurde[2] und den auch Untertanen fremder Herrschaften geben mußten.[3] Auf Wunsch der Untertanen konnte diese Abgabe in Dienstholz umgewandelt werden.[4] Gänzlich befreit davon waren die Holzheger.

2.) Der Greimhafer. Diesen gaben die Untertanen der Ämter St. Peter, Mitterdorf, Feistritz, Pöllau, Schmittern, Aichberg, Kammers-

---

1) F.R.A.II. Bd 36; Urbare 1305/16: " Jacobus faber soluit.... weysod tritici ii panes, siliginis ii panes..." (1305) derselbe gab 1316: "pro weisot et minutis xxxii denarios..."

2) Khull: St.W.

3) S.A.R. Sch. 73/81; 1670, 1701, 1739.
Th.K.1756 Suprepartitionstabelle: 1756 schütten 31 Untertanen fremder Herrschaften Forsthafer.
S.S. dieser Abgabe in diesem Jahr: 1004 Maß, 56 1/20 Sechter. Es wurde ungegupft gedient und zwar von Untertanen der Ämter: Hinteregg und Schöttl, Kirchberg und Bramach, Schiltern und Reiming, Schwaigern und Oberwelz.

4) S.A.R.Sch. 81: (?)
B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 57, No 193: (1584) wer Holz liefert ist von Forst- und Vogteihafer befreit.

berg und Peterdorf für die Nutzung der Greimweide[1], nebst Käse und Geld. Diese Abgabe wurde nie reluiert, erlosch aber 1748.[2]

Eine Naturalabgabe (wahrscheinlich Getreide), über deren spezielle Bedeutung in dieser Herrschaft keine urkundlichen Belege vorhanden sind, war das Marchfutter.[3]

---

1) S.A.R. Sch. 73: Greimbhaberregister 1661 - 62: 124 Untertanen gaben 152 Quartl 16 Sechter Hafer, 120 ₰ und 15 Käse.

2) ebd. : Brief des Bischofs Johann Theodor v. 10.X. 1748 an Rotenfels wegen des Greimhafers, " der mit heurigem Jacobi erloschen ist." Zur Weiterzinsung hat sich nur Georg Raffoldt "Supplicando" gemeldet und so wird mit ihm der Bestand auf weitere drei Jahre erneuert.

3) Th.K. Bekenntnistabelle 1749: hier war diese Angabe namentlich angeführt, doch wurde sie nicht fassioniert.
Die Erklärung Schröders (D.R. S. 427), daß das Marchfutter eine nach Landrecht übliche Getreideabgabe für Neubrüche war, dürfte in dieser Herrschaft (in der es ja ursprünglich sehr viele Neubrüche gab) eher zutreffen, als die Mells (V.V.I. s. 231), der Marchfutter als eine "öffentlich rechtliche Abgabe bezeichnet, die in Steiermark zugleich mit dem Landgericht. und Vogteirecht zu den "iure ad ducatum spectantia" gehörte. Eine Haferabgabe zur Verpflegung der Kriegsmacht des Markgrafen, die nur auf Marchboden eingehoben und schließlich zu einer Pertinenz von Grund und Boden wurde.

2.) Gelddienste.

a) ursprüngliche.

Dieser Kategorie angehörige Geldleistungen bezogen sich entweder auf die bäuerliche Behausung oder auf die Bauarea und die einzelnen zum Hofe gehörigen Acker- und Wiesengründe. Sie blieben,wie die angeführten Beispiele zeigen durch alle Jahrhunderte bestehen.

Der speziell auf die Hofstätte gelegte Gelddienst erscheint in der Stadt Oberwelz und im Markte St. Peter als Hofzins,Hofsteuer oder Hausgeld[1] und ist identisch mit dem gleichfalls auf die Hofstätten der ländlichen Untertanen gelegten Grundpfennig oder der Grundsteuer.[2] Äcker- und Wiesengründe waren mit dem Bodenzins[3] belegt. Von den Gärten wurde der Gartenzins[4] geleistet.Diese Bezeichnungen erhielten sich bis

---

1) F.R.A. II.Bd 36: Urbare 1305/16 Eine Hofstatt in St.Peter zahlte 1 - 18 dl Hofzins. 1 Praedialhube durchschnittlich 80 dl.
S.A.R. Sch.5: Die Botenkeusche in St. Peter gibt jährlich 45 xr Hofzins (1695)
ebd. Sch. 159: (1672) Hofzins in Oberwelz für eine Mühle 2 fl 57 xr. u.s.w.
ebd.: Urbarium der St. Michaelskirche in Oberwelz 1619 an Hausgeld von rücksässigen Untertanen... 3 fl.
ebd. Sch. 81 (1682) Balth. Haydt,Pfleger auf Rotenfels zahlt an Freising 996 fl 56 xr an Rotenfelsischer Hofsteuer.

2) F.R.A. Bd. 36: Urbare 1305/16 Grundpfennig sehr selten angegeben und wenn,dann sehr niedrig:"Liebhardus Metz de quartali aree seruit i gruntphenning..."
B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56,No 152: Rotenfelsische Prädialbuch: in St. Peter geben Grundpfennig von 1 Joch: "urbarguet 8 agl ß , slüzzelguet 7 agl ß ,Thatzerguet (unbesteuert) 22 agl ß , Potlehen 8 agl ß ,Selguet 8 agl ß ,chunradsguet 24 - 27 agl ß ,nymlansguet 5 agl ß "("niemands" ist nom. "allgemein",daher wahrscheinlich Gemeindebesitz zur Allgemeinnutzung /Glossar der Ö.W. Bd VI/)

3) F.R.A.II. Bd 36: Urbare 1305/16:für Peunten gab man jährlich 2 - 40 dl oder 1 Fuhre Heu. Für Überlandsgründe pro jugera 4 dl.

./.

ins 17. Jahrhundert. In späteren Stiftregistern wurde der ursprüngliche Gelddienst, einheitlich in allen Ämtern, nicht mehr getrennt von dem aus Reluition hervorgegangenen verbucht.

Eine Geldleistung, die ehemals den Charakter der persönlichen Belastung hatte, dann aber auf die untertänige Stelle überging[1] war das sog. Pfenniggeld, der Pfennigdienst oder kurzweg Dienst. Sie war ebenso hoch gehalten wie der urbarialmäßig verzeichnete Hof- und Grundzins.[2]

Die Amtsteuer oder "steura" wurde "ad gratiam (beneplacitum) domini" geleistet. Im Jahre 1316 betrug sie 50 M ß.[3]

Gerechtigkeiten wie Wildbann, Fischwasser, Jagd, Landgericht und Burgfriede waren für gewöhnlich mit keinerlei Gült belegt.[4]

---

4) ebd.: Gartenzins wurden von 1 h - 16 dl gegeben.
S.A.R. Sch. 5: (1619) Joch- und Gärtenzins von 20 Untertanen .... 15 fl 7 ß 28 ₰ .

1) Vgl. Mell: A.d.B. Kap. A./4.

2) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56, No 152: (1482)
S.A.R. Sch. 46 - 68: Stiftenregister 1698- 1701:
Paul Egger zahlt:

in Geld	1	fl	15	xr	-	Robotgeld	- fl	18 xr 3 ₰
4f. Steuer	5	"	-		-	Stiftsgr.	-	3 "
2 1/2 f. Zins fl	3	"	7	"	2 ₰	Ehrung	-	15 "
Leibsteuer	-		35	"	-	den Dienst	1 "	15 "

3) F.R.A.II.Bd 36; Urbar 1316.

4) S.A.R. Sch. 158: (1672) In einem Eventualskauf wurden sie dem Pfleger Adam Jocher ausnahmsweise mit 10 ß Herrengült belegt.

b) aus Reluition hervorgegangene.

Die Umwandlung verschiedener Abgaben und Dienste in Geldleistung bedeutete für die Bauern eine große wirtschaftliche Erleichterung.

Die Reluierung von Zinsgetreide war in dieser Herrschaft starken Schwankungen unterworfen. Während sie sich im 15. Jahrh. allmählich durchsetzte,machte sich im 16. Jahrh. eine bedeutende rückläufige Bewegung bemerkbar,die dann auch blieb bis zur Güterablöse.[1)]

Dienstheu und Ehrung wurden bis 1743 als Naturalgabe gezinst.[2)] Holzfuhren konnten auf Ansuchen der Untertanen in Geld abgelöst werden.[3)]

Anders verhielt es sich bei den Kleinrechten. Diese wurden bereits 1316 von beinahe sämtlichen Untertanen in Geld gezinst[4)] und es kam auch nie wieder zu einer Rückbildung derselben

---

1) B.K.M.H.L.i.öst. fasc. 56, No 152: Urbar 1434:noch fast keine Reluierung.
ebd.:Urbar 1482:teilweise Reluierung; Weizen per Kastenmaß 3 ß ,Korn 60 ₰ ,Hafer 24,26 und 28 ₰ .
ebd.:Urbar 1495: (siehe Tabelle im vorigen Kapitel) sehr starke Reluition. Nur Feistritz,das fruchtbarste Amt hatte in natura abzuschütten.
S.A.R. Urbar 1541:starker Rückgang der Geldleistungen, dafür großer Getreidedienst,der auch weiterhin gleich blieb. (vgl. Tabelle II. Urbar 1639)

2) Ehrung,ein Geschenk an den Grundherrn,das früher freiwillig gegeben wurde, später als Verpflichtung galt ("nach altem Recht und Herkommen" aber zu Gunsten des Herrn!),wurde lt. hf.freis. Cameral-Resolution 1743 in Geld umgewandelt, d.h. zur pflichtgemäßen Steuer gemacht. (S.A.R. Sch. 46 -68.Stiftenregister) Dienstheu wurde mit gleicher Resolution auf "Ruf und Widerruf" mit 7 xr 2 ₰ pr. Fuder abgelöst.

3) S.A.R. Urbare 1557/90: (1639) 2 Fuder Erlenholz ... 16 ₰
B.K.M. H.L.i. Öst.fasc. 56,No 152:Urbar 1541: anderseits konnten auch Geldgaben in Holzfuhren abgelöst werden: "Kaspar Hürnl hat anstatt Geld zu dienen 2 fueder Erlenholtz zu führen".
ebd. Urbar 1482.

4) F.R.A. II. Bd 36: Urbar 1316.

in Naturaldienste. Die Ablöse wurde stets in zeitgemäßen Schätzungswerten umgerechet[1].

Robotreluierung gab es in dieser Herrschaft schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts.[2] Freising konnte ja unmöglich für seinen relativ kleinen Dominicalbesitz so viele Arbeitskräfte brauchen als ihm von Rechts wegen zur Verfügung gestanden wären. Nur eine bestimmte Anzahl von Untertanen hatten diese Dienste wirklich zu leisten. Diese mußten dann allerdings auf eine Bewilligung der Reluition bis 1696 warten. 1687 machte der

---

1) Umrechnung der Kleinrechte aus einer Gegenüberstellung der Urbare 1305 und 1316:

1 guter Widder	20 den	1 Huhn	2 den
1 Mutterschaf	18 "	1 Gefäß Futterkraut	20 "
1 Schaf m.Fell u.Wolle	18 "	1 Mez Salz	9 "
1 Lamm	6-9 "	1 Fuder Heu (600 kg)	4 "
1 Lammkörper ohne Haut	5 "	1 großer Laib Käse	3 "
1 Lammbauch	8 "	1 kleiner Laib Käse	1 1/2 "
1 Schafbock	12 "	3 Magerkäse	1 "
1 geschnittenes Schaf	13-16 "	1 gr. Schaff Butter	15 "
1 Schwein	70-75 "	1 kl. " "	7 "
1 Zinsschwein	160 "		

II.
F.R.A. Bd 36; Urbare 1305/16. Beispiel für Gabenumsetzung:
1 Hube in Feistritz gab an Kleinrechten:
1305 : " lini i zehlinch in pasca xL oua,pullum i, in Carnisprimio ventrem angni non tamen de iure sed ad honorem officialis. de hueba j madphennig,Weysod tritici iij panes, siliginis iij panes et i denarium scapulas ij".
1316: ist außerd dem "cinshun" nichts mehr angeführt,statt dessen steht " weisot et alia minuta xxxiij den".
B.K.M. H.L.i.Öst. fasc. 56, No 152; Urbar 1495: sonderbarerweise waren die Kleinrechte allein in Rinegg nicht reluiert.

2) F.R.A. II. Bd 36; Urbare 1305/16. Nahezu die Hälfte der Untertanen gaben "pro tagwerchphenning .... den".

Pfleger eine diesbezügliche Eingabe an Freising[1], die wohl bewilligt wurde, aber nur die " extraordinary handt Robath" betraf. 1691 wurde die Reluierung "auf Widerruf" gestattet[2] und schließlich 1696 für sämtliche "ordinary und extraordinary robbath" sowohl "handt- alß Rossharwerch" durchgeführt.[3]

Ob es sich bei dem sog. "harphenning", den zu Beginn des 14. Jahrh. sehr viele gaben[4] auch um die Reluition einer Frone (Ablöse für das Brechen des Flachses, wie Zahn meint[5]) handelt, oder um eine Ablöse des Flachsdienstes an sich (wie Tippl behauptet[6]) war urkundlich nicht festzustellen.

c) Abgaben für Nutzungsrechte.

Es waren ihrer wenige, denn es wurde nur für Alm- und Weiderecht in Geld gezinst.[7] Das Grasgeld, der Almzins oder Albrechtzins betrug im 16. Jahrh. jährlich für 1 Ochsen 22 1/2 xr, für 1 Kuh 4 xr, für Schweine je 3 xr und für Schafe je 1 1/2 xr.[8]

---

1) B.K.H.L.i.Öst. fasc. 52 No 36:(1687) Willibald Wurm, der Pfleger auf Rotenfels, bittet Bischof Jos. Clemens um die Bewilligung, von je 1 xr Urbarsdienst 1 ß Handrobotgeld fordern zu dürfen, da man ihm zum Bau eines neuen Zimmers nur " saumbselig vnd vnbrauchsambe Leith" schicke. Dies würde die Leute nicht belasten und jährlich 112 fl 52 xr 1 ß einbringen. Der Bischof bewilligt den sofortigen Beginn der Einhebung, doch dürfte sich "solcher anschlag ainich vnd allainig Auf die handt Robath verstehen".

2) S.A.R. Sch. 159 : Amtsrechnungen 1691-92.

3) Th.K.: Dienstregister, das sich auf eine Rectification von 1696 bezieht.

4) F.R.A.II Bd 36; Urbare 1305/16.

5) Zahn: fr.G.St.
Vgl. Hauptmann:Fr:, der sich dieser Ansicht anschließt.

6) Tippl: O.W.

7) F.R.A.II. Bd 36:Urbar 1305: als "madphenning" angegeben.

8) S.A.R. Sch. 159.

3.) Veränderungsgebühren.

Eine Einrichtung,die schon im 14. Jahrhundert üblich war,Ende des 18. Jahrh. aber von den Untertanen als "ungebürliche Steuer" empfunden und abgeschafft wurde, [1] war die Reichung der Weihesteuer, des "Inful- oder Anglobgeldes" an den jeweils neugewählten Bischof von Freising, anläßlich seines ersten Besuches in Rotenfels.[2]

Das Lehenraich oder Laudemium war eine Abgabe,die bei jedesmaligen Wechsels des Besitzers von Erblehensgütern,sowohl in Haupt- als auch in Nebenlehensfällen zu entrichten war. Sie wurde vom neu Belehnten bezahlt und richtete sich nach der Größe des verliehenen Gutes.[3]

Ähnliche Abgaben,die aber nicht nur bei freiwilligem Abzug, sondern auch bei zwangsweiser Abstiftung entrichtet werden mußten,waren:Anlait oder Leykauf[4] und Abfahrt,Freigeld[5] oder Übergabsrecht.[6]

---

1) B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 53, No 88: (1771) Die Untertanen forderten vom "gubernio" Abschaffung dieser "ungebürlichen Steuer". 1781 wurde sie tatsächlich nicht mehr gegeben.

2) ebd.: Erbhuldigungen 1575, 1619, 1652 . 1698 bekam der Bischof anläßlich der Huldigung der Untertanen zu Rotenfels ungefähr 1000 fl Infulgeld. Jeder Bürger hatte je nach Vermögen 28 - 30 xr zu geben. Auch hatten die Untertanen zu geloben,falls der Bischof sterben sollte, dem "Sede vacante" (Domkapitel zu Freising) Gehorsam zu leisten und mit dem Infulgeld an die Hand zu gehen.

3) S.A.R. Sch. 6-7: Oberwelzische Lehen 1656 :Man zahlte für
1 Joch Acker ....Lehenraich 3 fl (Kaufschilling 45 fl)
1 Hube .... " 8 fl.
1 Hofstatt, 1 Angerl, 2 Joch ....Lehenraich 8 fl. u.s.w.

4) S.A.R. :Aufsanten Bd 27, s. 212: (1717) "Leykauff so der orten anleith."

5) S.A.R. Sch. 159:(1691) "freigeld,so der orten Abfahrt..." ebd. Sch. 161 :(?) "Emphang an gevälle freygeldt,So der orthen abfarth genennet wirdet ".

6) Th.K.1749:"Freygildt oder Übergabsrecht".

Diese Abgaben sind als Überreste der ehemaligen Leibeigenschaft zu werten, da der Grundherr noch vollen rechtlichen Anspruch auf den Besitz seines Eigenmannes hatte. Bei Kauf eines Gutes bezahlte der Käufer die Anlait, das Anglobgeld,das Kaufrecht[1] und gab eventuell eine Ehrung[2] (das "anstandsgeföll"). Der Verkäufer entrichtete die Abfahrt. Bei Übernahme durch einen Erben hatte dieser alle Gebühren allein zu tragen.[3]

Sämtliche Güter,die den Bruderschaften in Oberwelz gehörten und bei denen durch Jahrzehnte auf keine Veränderungsgebühren zu hoffen war,wurden seit 1670 alle 15 Jahre mit einer neuen Anlait belegt,die von den Zechpröpsten zu zahlen war.[4]

Die Höhe all dieser Abgaben wurde ja nach Größe des Besitzes festgelegt. Nur bei "freistiftlich" verliehenen Gütern war,ungeachtet der Kategorie der sie angehörten, als Anlait der 10.ß der Verkaufssumme zu geben, als Abfahrt der 5.ß ?[5] Beide wurden zumeist in Geld gegeben,konnten aber auch in Vieh und Getreide ganz oder teilweise abgelöst werden.[6]

---

1) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56, No 152: (1443) Der Käufer bezahlt von "ain schwaig khauffreht 4 tl ß "
ebd.:(1471) Der Käufer schuldet noch " 3 gulden angeld von den Kaspiß".
S.A.R. Sch. 171:Schätznottl 1716 : Der neue Besitzer hat zu entrichten:"Anlaith 7 fl 30 xr, Anglobgeld 1 fl, Kauffrecht 3 fl, Umschreibgeld 17 xr."

2) S.A.R. Sch. 5 :(1664) Der Käufer gibt "einschreibgebühr und ehrung.... 6 ß und 1 Lamb".

3) S.A.R. Sch. 182 : Übergabe 1622.

4) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 52, No 36:(1670)

5) ebd. (1691)

6) S.A.R. Sch. 159: (1623) " dato zalt er die anlaith par, hat ein schlechts khalb bracht".

Im 17. Jahrhundert schloß Rotenfels mit den Herrschaften Authall und Frauenburg Verträge,die beinhalteten,daß man Untertanen,die sich innerhalb dieser drei Herrschaften wechselseitig ankauften,weder Anlait noch Abfahrt nehmen solle.[1)]

Bei Erbgang war außer den genannten Gebühren von den Erben noch eine Inventurtaxe[2)], Schreibgebühr für Amtmann und Schreiber[3)] und bei etwaiger Verteilung der Erbschaft durch den Pfleger eine eigene Herrschaftstaxe zu erlegen.[4)] Auch mußten die Erben,wenn es ihr Vermögensstand erlaubte eine Inventurzehrung geben.[5)]

Nur ganz vereinzelt fand sich bei Untertanen eine Abgabe, die als Rest des wirklichen Erbrechtes des Herrn gegen den Grundhörigen übrig geblieben war, und die nach dem Tode des Besitzers gereicht werden mußte,das sog. Mortuar oder Besthaupt. Es wurde

---

1) S.A.R. Sch. 159: 1696 Vertrag zwischen Rotenfels und Authall
1700 " " " " Frauenburg.

2) S.A.R.Sch. 181 :Verlassenschafts- und Übergabsinventare 1568 - 1680. Sie wurden vom Pfleger oder Amtmann aufgenommen. Das Inventurgeld betrug pr fl Vermögen .... 1 xr.
ebd. Sch. 177: (1717) von einem Grundstück,das auf 80 fl geschätzt wurde,gab man Inventurtaxe 1 fl 20 xr (1 fl = 60 xr).

3) ebd. Schreibtaxe dem Amtmann 15 xr ,dem Schreiber 20 xr.

4) ebd. Sch. 179:Erbverteilungen 1699 : der Herrschaft für Verteilung 6 fl, 1700: detto ... 3fl, 1719 :Herrschaftsgebühr 4 fl 5 xr. u.s.w.

5) ebd. Sch. 181: (1679): "Inventur Zörung 1 fl 5 xr 10 ₰ "
ebd. Sch. 177: (1711) " Inventurs Zehrung.....

Montag	mitag	11 persohn	à 21 xr	3 fl	51 xr
	nachts	12 "	à 14 xr	4 "	12 xr
Erchtags	"	11 "		3 "	51 xr
Mittw.	mitag	10 "		3 "	30 xr
"	nachts	11 "		3 "	51 xr
			SS	19 fl	15 xr.

noch im 16. Jahrhundert in natura als "sterbohs" gereicht[1] und war zu Beginn des 18. Jahrhunderts unter dem Namen "sterbreht" in eine Geldgabe umgewandelt.[2]

Die meisten dieser Abgaben wurden von den Bischöfen zu Besoldungszwecken verwendet. Sie blieben dem Pfleger[3], dem Stadtrichter oder Amtmann[4] und einen Teil der Kanzleigebühr bekam der Schreiber.[5] Erst im 18. Jahrhundert zog Freising den größten Teil dieser Gebühren an sich[6].

---

1) F.R.A.II.Bd 36, Urbare 1305/16: Die 10 Freilehner hatten anstatt der Schafsteuer zu geben:" sterbohsen, scilicet optimum pecus quod habe(n)t".
B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56, No 152: (1541) 3 Besthaupt genannt.

2) S.A.R. Sch. 171:(1739) auf Ableben Peter Stainers ist der Grundherrschaft von dem innegehabten Grundstück pr 75 fl geschätzt,zu entrichten: "das gewöhnliche sterbrecht...3 fl 45 xr

3) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56, No 152. Amtsrechnung des Pflegers 1541:"vermörkht sey di anlaith, so mir aus gnaden vervollgenn vnnd verfallen seind".

4) S.A.R. Sch. 94:(1680) Jahrelang hatte der Stadtrichter die Anlait allein genommen. Die Bürger empfanden das als Unrecht und forderten einen Teil davon für die Stadtkasse,die ständig leer war.

5) S.A.R. Sch. 159:Tax-Ordnung 1642:

	Richter	Schreiber
für 1 Inventarium von je 100 fl	1 fl - ß	1 fl - ß
" 1 Heiratsbrief auf Pergament	1 " -	1 " 4 ß
" 1 " auf Papier	1 " -	detto
" 1 Schuldbrief unter 100 fl	- 4 ß	- 6 ß
" 1 " von 100 bis 1000 fl	1 " 2 "	detto
" 1 Verzichtbrief .... wie bei Schuldbrief		
" 2 Einleibbriefe (es mußten 2 ausgestellt werden)	1 " -	1 fl 4 ß
" 2 Pannzettl (" ")	6 ß	1 " 2 ß

Der Schreiber bekam stets mehr,weil er das Schreibmaterial lieferte.

6) Th.K. 1749: Aufteilung der Lehenseinkünfte wie Abfahrt und Anlait. Es bekam 1/2 der oberste Lehenspropst zu Freising, 1/6 der Hauptmann in Rotenfels, die ganze Kanzleijura die obere Lehenskanzlei zu Freising.

4.) Robot.

Robot, "scharrwerch"[1] oder auch "harwerch"[2] genannt war eine unfreiwillige Hilfeleistung der Untertanen zur Bewirtschaftung des herrschaftlichen Gutes. Sie war eines der wichtigsten Kriterien für die Unfreiheit und die soziale Stellung eines jeden Robotpflichtigen war im frühen Mittelalter mit einem Makel behaftet. Dies galt besonders für Handrobot,die von Knechten des Sallandes geleistet werden mußte, die ein dauernd verfügbares Gut des Grundherrn waren. Als man mit Einschränkung des Eigenbetriebes (späteres Mittelalter) daran ging, auch diese Knechte mit einem kleinen Besitz auszustatten,lockerte sich das Abhängigkeitsverhältnis und brachte eine Einschränkung der Robotpflicht mit sich. Ehemalige Eigenleute,die nicht freistiftlich sondern auf Erblichkeit mit einem Besitzrecht ausgestattet wurden,hatten nur mehr Fuhrfronnen zu leisten,die nicht den Charakter knechtischer Arbeit an sich hatten.[3]

Früh schon kam es zu einer Umwandlung der Robot in Geldleistungen,da Freising nicht über so viel Salland verfügte, daß es die Arbeitskräfte aller Eigen- und Freileute hätte in Anspruch nehmen müssen. Schon das Urbar von 1160[4] weist eine

---

1) B.K.M.H.L.i.Öst.fasc. 52, No 36:(1721) Beschwerde der Untertanen zu Schiltern und Reiming,weil sie außer ihrem jährlichen "scharrwerch" Holz und Latten in das Schloß führen mußten,ohne dafür bezahlt zu werden.

2) ebd. (1687)..."daß man sowol handt- alß Rossharwerch darunter verstehe...."

3) Vgl. Kap. III.

4) F.R.A.II. Bd 36: Urbarialüberschau 1160.

große Anzahl von Reluitionen auf. Bei dem gleichmäßigen Betrag von 32 ß ,den jede Hube ,ob sie nun groß oder klein war, zu zahlen hatte,kann es sich nicht um einen Grundzins gehandelt haben (dieser müßte nach Größe des Besitzes verschieden sein), sondern um eine Abgabe, die der Herr als Besitzer des Leihelandes von ehemals unfreien Knechten einhob. Selbst die 10 Freilehner zu Katsch lösten ihre Frondienste,die in Fuhren nach Friesach bestanden,in Geld und Naturalien ab.[1)]

Bereits im 14. Jahrhundert war der persönliche Charakter der Robot und ihrer Reluierung unkenntlich geworden. Sie war Reallast und die Untertanen zinsten "pro tagwerch et harphenning"[2)] Völlig aufgehoben wurde die Robot jedoch auch in dieser Herrschaft nie, sie erhielt sich bis 1848.

Das Recht Frondienste zu erschweren,[3)] zu erleichtern,in andere Dienstleistungen umzuwandeln[4)] oder ganz zu erlassen[5)] stand dem Bischof allein zu. Der Pfleger hatte strengstes Verbot in derartigen Angelegenheiten eigenmächtig Entscheidungen

---

1) F.R.A.II. Bd. 36: Urbarialüberschau 1160: "Decem hobe que libere dicuntur,unaqueque quam sic soluit.... et uecturam usque Frisacum uel pro uectura vi gorca siliginis et ouem cum agno uel xv denarios..."

2) ebd.: Urbare 1305/16.

3) kam nie vor.

4) S.A.R. Sch. 159; Urbar von St. Peter 1619: " entweder es leiht einer 1 Pferd 2 Tage lang oder er baut selbst 1 Tag."

5) ebd: (1620) bei den jährlich veranstalteten Jagden sollten alle jene, die schwer belastet oder in schwereren Ämtern waren,von der Robot befreit sein.

zu treffen.[1]

Roboten wurden in Anspruch genommen bei Grund- und Waldarbeiten, bei Jagd und Fischerei, bei Verfrachtung und Ablieferung des Zinsgetreides, fallweise auch bei Ausbesserungs- und Befestigungsarbeiten und bei Hochwasserschäden. Sie wurden als Hand- und Fuhrrobot geleistet. Man unterschied zwischen "Ordinary Handt- vnd Ross Robath" (gemessen und ungemessen[2]) und "Exkratordinary Handt- vnd Ross Robath", zu der die Untertanen bei jeweils dringenden Arbeiten herangezogen wurden.[3] Dies war

---

1) L.H.F.III: (1628) Er durfte weder die Abgaben der Untertanen erhöhen, noch mehr Robot verlangen. Bez. Reluition hatte er beim Bischof anzufragen, bevor er sie durchführte.
B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 52, No 36: (1687) Auch als man ihm "saumbseelig vnd vnbrauchsambe Leith" zu einer Bauarbeit schickte, mußte er wegen einer beabsichtigten Geldablöse beim Bischof um die Erlaubnis einkommen.

2) Mell: A.d.B.: "gemessene, wenn entweder die Zahl der Tagwerke genau bestimmt oder der Unterthan angewiesen wurde, für eine gewisse Arbeitsverrichtung eine bestimmte Anzahl von Personen beizustellen, oder diese Verrichtung zu bestimmter Zeit selbständig auszuführen. Als ungemessene bezeichnet man die Robot, wenn deren Leistung nicht nach Art und Ausmaß specificiert war, sondern dem Unterthan bloß die Abdienung einer bestimmten Anzahl von Arbeitstagen in der Woche oder im Jahr aufgetragen wurde".

3) "Ordinary Robath" (die gemessene betrug höchstens 20 Tage im Jahr) bestand in Anbau-und Erntearbeiten, im Führen von Dienstholz und Brunnenröhren (da das Wasser zum Schloßbrunnen 2470 Klafter weit hergeleitet wurde und man dazu 1100 Röhren benötigte, mußten die fronpflichtigen Untertanen der Ämter Hinterburg, Kirchberg und Bramach die dazu nötigen Stämme in den herrschaftlichen Waldungen schlagen und zuführen. Die Untertanen aus St. Peter mußten im Herbst diesen Brunnen mit Stroh und Brettern überdecken), Fisch- und Wildfuhren, im Stellen von Netzen für den Säßbling See, in Jagdrobot. "Extraordinary Robath" wurde geleistet bei Straßenreparaturen, bei Brücken- und Brunnenarbeiten, bei Ausbesserungsarbeiten im Schloß und Amtshaus, beim Schwendten von Almen, als fallweise Fuhren- oder Botengänge für den Grundherrn, bei Hochwasser (in dieser Gegend sehr gefährlich, verursacht bis heute noch größten Schaden).

hauptsächlich der Fall bei den Bürgern der Stadt Oberwelz,die, wenn sie auch an und für sich robotfrei waren[1] (d.h. ihre "ordinary" Robot war in Geld reluiert), so doch bei Straßenreparaturen, Brücken- Brunnen- und anderen Bauarbeiten und bei "bluembsuchsäuberung" mithelfen mußten.[2] Ganz befreit von jeglicher Frondienstleistung,(zumindest in der Neuzeit) waren der Pfleger,der Amtmann, der Stadtkämmerer und der Markt- und Stadtrichter.[3] Robotschwindel wurde bestraft.[4] Entlohnung und Verköstigung bekamen die Untertanen nur bei Handrobot.[5] Für Fronfuhren gab es keine Kost,dafür eine kleine Entschädigung in Geld.[6]

Mit "ordinary Roboth" waren die Untertanen in Rotenfels nicht so sehr belastet.[7] Als drückend scheinen sie nur im

---

1) B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 52,No 36: (15. Jahrh.)

2) S.A.R. Sch. 159: (?)

3) Th. K. : Suprepartitionstabelle 1756.

4) S.A.R. Sch. 94: (1716) Landgerichtsprotokoll:ein Untertan schickte zweimal einen untauglichen Buben als Roboter. Dieser wurde zurückgesandt und der Untertan zahlte 1 fl 30 xr Pönfall.
S.A.R. Sch. 68;Stiftenregister 1750 : Wer bei Jagdrobot unentschuldigt wegblieb zahlte 15 xr Strafe.

5) Th.K. 1749 (Belege für ältere Zeiten fehlen) Roboter waren fremden Arbeitern gleichgestellt,sie bekamen dreimal täglich Kost und 3 xr Bezahlung- Der Vorteil für den Grundherrn bestand einzig darin,daß er sein Getreide schneiden und einführen konnte,wann es ihm beliebte.

6) ebd.: es wurde 204 Tage im Jahr gefahren,täglich 2 Fuhren für die der Untertan 24 xr Entlohnung bekam. (1752 nur noch 7 xr pro Fuhre)

7) Th.K. Suprepartitionstabelle 1756:S.S. der Fuhrroboten ("genannte" einspännige Fuhren)...209 Tage a` 2 Fuhren. Verteilt auf 62 Untertanen (608 : 62 = ungefähr 10 % aller Untertanen) kommen auf einen ungefähr 7 Fuhren = 3 1/2 Tage. S.S.der Jagdroboten (ungemessen).... 1144 Tage.Verteilt auf 302 Untertanen (608 : 302 = 50 % aller Untertanen) kommen auf einen ungefähr 4 Tage im Jahr.

Laufe der Zeit die "extraordinary Roboth" empfunden zu haben. Denn Ende des 17. Jahrhunderts arbeiteten sie mit allen Mitteln darauf hin, ihrer enthoben zu werden, was ihnen auch mit Hilfe des Pflegers gelang.[1] 1691 wurde eine vorläufige Umwandlung aller Robotdienste in Geld durchgeführt[2] und 1696 kam es zur endgültigen Reluierung derselben. Nur zur "Bestreitung aigner meirschafft zum Traid schneiden" hat man sich jährlich 90 Handroboter "reserviert".[3]

Das unter Maria Theresia erlassene Robot-Patent scheint in dieser Herrschaft von keinerlei Bedeutung gewesen zu sein.[4]

---

1) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 52, No 36: (1687) Der Bischof gestattet dem Pfleger auf dessen Bitte, von je 1 xr Urbarsdienst 1 Handrobotgeld von den Leuten einzuheben, doch dürfe sich "solcher anschlag ainich vnd allainig Auf die handt Robath verstehen".
Dagegen protestierten die Untertanen und forderten, daß sich diese Reluition auch auf die Fuhrrobot beziehen solle, "so daz bey ander herrschafft albereith üblich sei". Der Pfleger stellte ein diesbezügliches Ansuchen an den Bischof mit der Bemerkung, daß die Fuhrdienstleistung ja "kain aigentlich robath Vill mehr ain Dienst, so seinem außgezaigten weeg hat" sei. Der Bischof entschied zu Gunsten der Untertanen, es sei darunter sowohl "handt- alß Rossharwerch" zu verstehen, aber nur die "extraordinary dienste", niemals die "ordinary robbath".

2) S.A.R. Sch. 159: Amtsrechnung 1691 - 92: Robotgeld "auf Widerruf" angelegt.

3) Th.K. 1749: Dienstregister aus dem Jahre 1696.

4) Robot-Patent v. 5. XII. 1778: es schrieb als Maximum für eine Ganzhube 156 Robottage im Jahr vor. So hoch waren aber die Untertanen in Rotenfels nie belastet gewesen.
Bis dahin hat es überhaupt keine grundlegende gesetzliche Regelung der Robotverpflichtung gegeben.

Und da die Bauern,nicht nur in der Steiermark,sondern auch in den andern Kronländern die Durchführung des von Kaiser Josef II. bestätigten Hofdekretes,[1] daß eine "gänzliche Abolition der Robot in ganz Innerösterreich" bezweckte,ablehnten, in der Überzeugung,daß der Kaiser in nächster Zeit die Robot unentgeltlich aufheben würde,blieb auch in der Herrschaft Rotenfels das Robotverhältnis bis zur gänzlichen Bauernbefreiung (1848) bestehen.[2]

---

1) Hofdekret vom 10. Februar 1783.

2) S.A.R. Sch. 161:Ausweis 1837: 326 Untertanen waren robotpflichtig, von denen 5 die Frondienste noch "in natura" leisteten. Vorgeschrieben waren 1184 3/5 Robottage,von denen 167 1/5 auf Fuhrrobot, 926 1/5 auf Jagdrobot und 91 1/5 auf Schnittrobot entfielen.

B.) Abgaben, die einem Schutzverhältnisse entsprangen.

1.) Vogteigebühren.

Über Entstehen und Wesen der Vogtei berichtet uns Adler[1] kurz folgendes: " Aus der Amtsgewalt des Markgrafen ist die landesfürstliche Gewalt des Herzogs erwachsen, welche später auch landesfürstliche "Vogtei" hieß. Die Folge davon war, daß auch das vom Landesfürsten übertragene obrigkeitliche Recht "Vogtei" genannt wurde.

Der Landesfürst übte eine oberste Schutzgewalt aus, eine "oberste Vogtei", die aus einer Summe von Hoheitsrechten verschiedenen Ursprungs entstanden war und seit dem späteren Mittelalter als Kern der landesfürstlichen Gewalt erscheint.

Er ist der Schirmvogt über alle kirchlichen Institute über die er die Stiftvogtei erworben hatte, zugleich auch der oberste Vogt über alle privaten Vögte der Kirche.

Der Landesfürst als oberster Vogt kann nun diese seine Schutzgewalt oder einen Teil derselben auf einen privaten Grundherrn übertragen, und zwar nicht bloß die Vogtei über Kirchengut, sondern Vogteigewalt im Sinne einer allgemeinen Schutzgewalt gegenüber allen Untertanen.

Die österreichische "Vogtei" oder Burgfriedensgerechtigkeit ist entweder Schirmvogtei oder Gerichtsvogtei. Die Schirmvogtei enthält als solche niemals Gerichtsbarkeit, kann aber eine Reihe anderer obrigkeitlicher Rechte in sich schließen. Die Gerichtsvogtei ist regelmäßig niedere Gerichtsbarkeit und zwar

---

1) Adler: ad.Gr. i.Öst.

entweder Immunitätsgerichtsbarkeit,oder sie ist unabhängig von größerem Eigenbesitz durch Zuweisung eines "Burgfriedens" entstanden.

Die meisten Burgfrieden gewähren jedoch nicht bloß Schirmvogtei,sondern auch öffentliche Gerichtsbarkeit.

Zu der niederen Gerichtsbarkeit konnte aber durch Privilegien oder auf entgeltlichem Wege auch die hohe Gerichtsbarkeit hinzu kommen".

Um so eine Gerichtsvogtei,die mit niederer Gerichtsbarkeit ausgestattet war und der auch im 17. Jahrhundert durch Kauf die hohe Gerichtsbarkeit angegliedert wurde,handelte es sich in der freisingischen Herrschaft Rotenfels.

Da aber die Grundherrn dieser Herrschaft geistlichen Standes waren, stand ihnen nach dem Grundsatz "ecclesia non sitit sanguinem"nicht das Recht der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu und sie wurden in ihren Amtshandlungen von Untervögten bezw. Richtern vertreten.

Um 1160 [1] besaß Freising die Vogtei über einen Teil seiner Güter in der Steiermark,doch handelte es sich in diesem Falle wahrscheinlich nur um die Schirmvogtei.

Zu dieser Zeit war aber bereits eine von seiten der Landesfürsten ausgehende starke Tendenz der Entvogtung zu verzeichnen,die sich in erster Linie auf die landsässigen Bischöfe bezog,dann aber auch auf die "reichsunmittelbaren" übergriff.

Srbik[2] schildert den allmählichen Prozeß der Entvogtung Freisings wie folgt:" Man mag die Tatsache,daß Otakar 1276 "...

---

1) F.R.A. II. Bd. 31, No 111 (ca 1160) Der Bischof als Vogtherr "de Chats".

2) Srbik; St.: K. i. Öst. s. 66f.

(er übte bereits 1265 die oberste Vogteigewalt auch über die Freisinger Besitzungen Oberwelz und St. Peter aus [1]) ..... "auf Bitte Bischof Konrads von Freising für die Zeit der Abwesenheit desselben die gesamten Bistumsbesitzungen in seinen Landen übernimmt und einem s e i n e r familiares et servitores übergibt,der im Namen des Bischofs und des Königs die Verwaltung führen und alle Klagen vor Otakar bringen soll,[2] noch als persönliches Entgegenkommen gegen den König auffassen;" ..... (bereits 1298 verpfändete Herzog Albrecht II. die Vogteien auf den bischöflichen Hofmarchen zu Enzersdorf und Oberwelz,wahrscheinlich auch St. Peter, den Bischöfen von Freising,[3] so daß man annehmen kann,daß denselben damals schon das unabhängige Verfügungsrecht über ihre Temporalien entwunden war) ..... "ein effektives Abhängigkeitsverhältnis läßt sich nicht mehr bezweifeln,wenn 1315 König Ludwig den Bischof Konrad der Lehennahme enthebt,da ein großer Teil seines Gutes in Österreich unter der Gewalt des Herzogs liege und aus einer Belehnung durch Ludwig ihm großer Schaden erwachsen könne;[4] unumwunden gesteht dies der Freisinger selbst zu,da er als Motivierung eines Öffnungsvertrages angibt, sein Gotteshaus könne ohne den Schirm der Herzöge nicht bleiben".[5]

Doch muß sich das diesbezügliche Verhältnis der Freisinger zum Landesfürsten erheblich geändert haben, die Vogteigewalt sogar erblich geworden sein,denn 1545 wird der Bischof

---

1) F.R.A. II. Bd. 31,No 243.
2) ebd. s. 334f.
3) Hutter: U.B.M. u. G.st.P.
4) F.R.A.II. Bd. 35, 80.
5) ebd. 180ff. (1330).

von Freising als "Lehens- und Vogtherr"[1] von Oberwelz genannt; und eine Urkunde von 1715 bezeichnet ihn direkt als "erbvogt".[2]

Wann und wie dieser Umschwung vor sich gegangen,ist wahrscheinlich aus Mangel an urkundlichem Beweismaterial noch ungeklärt.

Tatsache aber ist,daß die Bischöfe von Freising in der Neuzeit,möglicherweise sogar schon im ausgehenden Mittelalter über ihre Besitzungen Welz und St. Peter die Gerichtsvogtei besaßen.

Die ihnen als Vögte zugestandenen Rechte und die damit verbundenen Einkünfte wurden von den Untervögten (urkundlich stets nur "Vogt" genannt),denen sie die Ausübung dieser Rechte übertrugen,geübt und genutzt. Doch durften sie ohne Bewilligung des Bischofs als oberster Vogt,was diese Stellung betraf keinerlei Veränderung vornehmen.[3]

(Über Besetzung und Ausübung dieses Amtes waren weder urkundliche noch literarische Belege,die dieser Herrschaft zugehörten,zu finden.[4])

Für seine Amtswaltung erhielt der Vogt die "Vogteigebühr", die von den Untertanen in Geld und Getreide gegeben wurde.[5] Die

---

1) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 52, No 151. (1545).

2) Oe.W.: Vergleich v.J. 1715.

3) F.R.A.II.Bd. 31, No 111:(c. 1160) "Hainricus Pris ivnior landauit in manum epicopi Alberti,ipse et miles eius Vlricus,quod aduocatiam de Chaths nulli in beneficium concedat,nec subaduocatum ibi ponat sine peticione et assensu episcopi,et resignauit eandem aduocatiam in manum episcopi, si contra hoc laudamentum fecerit" .

4) Einziger Beleg: S.A.R. Sch. 159;(1620) Der Vogt hat die Gewalt Stadt- und Gotteshausrechnungen zu inspizieren, ev. zu remedieren.

5) F.R.A.II Bds. 36 ; Urbare 1305/16 .Die Vogteigebühr betrug ebenso viele ß als der Naturaldienst Scheffel betrug. Außer

./.

Getreidelieferung konnte wohl durch eine andere Naturalgabe, niemals aber durch Geld abgelöst werden.[1] Auch Untertanen fremder Herrschaften hatten, sofern sie dem Schutze Freisings unterstanden, die Vogteigebühr zu erlegen.[2]

Geld wurden Vogthafer und Weizen gegeben.
In späteren Jahren wurden eigene Register über diese Abgabe geführt, sie wurde stets zusamen mit dem Forsthafer verrechnet.

1) B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 57, No 193 ; Futtersammlung 1584: Vogthafer in Holz abgelöst.

2) S.A.R. Sch. 161 : Abgaben und Robotenregister 1627: Vogtei- und Forsthafer hatten auch " außwerdige der herschafft frembde, zuelechner und kirchholden" zu geben.
Th.K. 1756:2 Untertanen fremder Herrschaften schütteten Vogteihafer.

2.) Landgerichtsabgaben.

Über hohe und niedere Gerichtsbarkeit und über die mit deren Ausübung betrauten Amtspersonen wurde bereits in Kap. I. eingehend berichtet.

Die aus diesen Amtshandlungen erwachsenen Gefälle wie "wandl oder poenfall", Gerichtszehent und Schutzgeld gehörten zu den Burgfriedseinnahmen der Herrschaft.[1] Ein Teil der Strafgelder wurde zur Besoldung des Landrichters verwendet, der andere an Freising abgeliefert.[2] Stadt- und Marktrichter, die nur in "causa minoris" Recht sprechen durften, wurden stets anderweitig entlohnt.[3] Schutzgeld, das von den Gewerbetreibenden gereicht wurde "damit ihnen Schutz und Hilfe werde gegen die auf dem Gey wohnenden Meister und anderen Sterern, die nicht bei der Zunft sind"[4] und der in Geld umgesetzte Gerichtszehent, der aber von Bürgern aus St. Peter und solchen, die dem Markte zuge-

---

1) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 52, No 36: (1675).

2) S.A.R. Sch. 94: Landgerichtsprotokolle 1656: Die Einnahmen des Landrichters waren 1/4 der Strafgelder und freie Wohnung im Schloß.
ebd: als der Pfleger selbst Landrichter wurde bekam er 1/3 der Strafgelder, die übrigen 2/3 wurden an Freising verrechnet.

3) Der Stadtrichter durfte bis 1680 die Mautgelder für sich behalten, Anglobgeld, Inventurstaxe und andere Veränderungsgebühren. Ein Teil davon wurde ihm später entzogen.
Der Marktrichter von St. Peter bekam "Garmzehent" und Geld.

4) S.A.R. Sch. 94: (1657 Handwerks Zünften Abbruch) und
" " Sch. 46-68: (Stiftenregister 1671-1701) : es gaben an Schutzgeld z.B. : die Leinenweber...4 fl, die Schneider.. 3 fl, die Schuster... 2 fl, die Tischler, Schlosser und Hausierer je 1 fl. Nur die Bäcker weigerten sich konstant, Schutzgeld zu zahlen. Erst 1724 haben sie das erstemal 2 fl entrichtet.

hörigen Besitz hatten gegeben wurde,[1] kamen ungekürzt an Freising.

"wandl und poenfall" waren Abgaben, deren Höhe nicht fixiert werden kann, die den jeweiligen wirtschaftlichen und strafrechtlichen Verhältnissen angepaßt war. "wandl" gab man für Erlangung irgendeines Consens (für Pechgraben, Kohlenbrennen, Mühlsteine hauen, Viehverkauf)[2]. "Poenfall" (oder auch "wandl") zahlte der Verurteilte für Vergehen oder Verbrechen, deren er überführt werden konnte.[3]

---

1) S.A.R. Sch. 5: Gerichtszehentregister 1644 : "Pangräz Schudl am Khürchtagfeldt da Ligen. 2. Jauch und würdt daran erpauth allerley Traidt. Erstlichen.
7. Schöber Khorn. Khombt in Zechent. 2. Takhen. 8. Garmb.
Waiz. 6. Schöber. Khombt in Zechent. 2. Takhen. 4. Garmb.
Habern. 4. Schöber. Khombt in Zechent. 7. Takhen. 6. Garmb.
(Lt. Traidzehentregister 1626, S.A.R. Sch. 82 waren bei Getreide 1 Schöber: 6 Docken : 60-66 Garben. bei Bohnen .... 1 Docke : 4- 5 Garben.)
ebd.: " dieweilen er aber Khein burger ist und doch s o a i n J a u c h in hatt giebt er dem gericht...."
ebd. Gerichtszehentregister 1695: Der Gerichtszehent machte in Geld 5 fl aus.

2) S.A.R. Sch. 94: (Landgerichtsprotokolle 1656 - 1688).

3) B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 56, No 152: (1443): "weil sie nicht das Hanndtwerich des Lodwerich zu zeiten beschauntt habnt..." (Nichtanmeldung des Lodnerhandwerkes)
S.A.R. Sch. 94: Einige Beispiele aus den Landgerichtsprotokollen 1656 - 1688; man zahlte:
wegen unerlaubten Viehverkaufes (3 Terzl) ..... 6 fl
" " Pechbohrens od. Mühlsteinhauen ... 1 fl 4 ß
" " Kohlenbrennerei . . . . . 9 fl
für ein lediges Kind ... 6 ß (geschah es aber, "von Dachtropfs wegen" so zahlte man 1 fl 4 ß und wurde "mit den Eyßen ein wenig gebaist".)
bei Schlägerei gab man 2/4 Wein, mußte Abbitte leisten und sich versöhnen.
für Diebstahl (im Rausch)... Daumenstock, 12 Tage in Ketten und 1 fl 4 ß Strafgeld.
Diebstahl im nüchternen Zustand würde als eines der schwersten Verbrachen angesehen und auch entsprechend bestraft, z.B. für ein gestohlenes Kalb .... 24 fl.

C.) Z e h e n t .

Da der Ursprung des Zehents auf eine kirchliche Einrichtung zurückzuführen ist und seine Übertragung auf weltliche Grundherrn erst in das frühe Mittealter fällt,er daher weder auf einem rechtlichen noch persönlichen Verhältnis der Untertanen gegenüber dem Grundherrn beruhte,ist er als eine von den übrigen Untertansleistungen gesonderte aufzufassen. Im 17. Jahrhundert wurde er von den Bischöfen von Freising zu den Stiftsregalien gerechnet.[1)]

Die Zehentpflicht beruhte auf keinerlei gesetzlichen Bestimmungen,sie bestand für einen Teil der Untertanen nach altem Recht und Brauch und würde erst durch die Zehentordnung vom 10. März 1605, die Kaiser Ferdinand II. erließ endgültig geregelt.[2)]

Da hieß es,daß jede "Peunthube" und jeder,der " von alters her" befreit war,es auch künftighin bleiben sollte. Im übrigen müsse Zehent von Winter-und Sommersaat gegeben werden, von "Brachen,haiden vnd Hirsch" wir von alters her. Wer mit Absicht brach liegen läßt,gibt die 10. Mahd. Von "Küchen notdurfften" (Bohnen,Erbsen,Linsen,Pfennichen, Kraut,Rüben) gibt nur der,der schon von alters her gegeben hat. Neu eingeführt durfte es nicht mehr werden.

Von "Neubrüchen,Peunten vnd Gerütten" wird vom 1. Jahr an Zehent gegeben,sowohl vom Baumann als seinen Söhnen,Gästen

---

1) L.H.F. No 657:(1628) Bischof Veit Adam schreibt an den Pfleger Martin Jocher "er sol achten auff die Stiffts regalien alls da seind.....vnd zehend".

2) S.A.R. Sch. 82: "Zehend-Orddung" (1605)

und Zuleuten.[1]

Nach dem Schnitt müsse das Getreide sofort geschöbert und dem Zehentherrn Mitteilung erstattet werden. Dieser habe gleich nach Meldung den Zehent zu holen,um ein Faulen des Getreides zu verhüten und dem Bauer Gelegenheit zu geben,sein Getreide einzuführen.[2] Wer den Zehent heimzuführen schuldig sei,der müsse es weiterhin tun.

Reluierung von Sackzehent könne mit Einwilligung beider (Baumann und Zehentherr)geschehen.

Zehentschwindel werde mit doppelter Zehentabgabe bestraft. Dem Herrn stehe jederzeit das Pfändungsrecht zu,wenn der Baumann den Zehent nicht liefere noch ansage.

Den Getreidezehent hatte Freising über Anordnung des Erzbischofs von Salzburg seit dem 11. Jahrhundert mit Admont zu teilen.[3] Freising war zu 1/3 zehentberechtigt,Admont zu 2/3. Auf den Gütern um Mainhardsdorf,die Admont seit 1235 besaß,war Rotenfels bloß Pächter des 1/3 Zehents. Ende des 18. Jahrhunderts kamen diese Güter an die Herrschaft Mainhardsdorf[4] und nun hatte Rotenfels mit dieser zu teilen. Bezüglich Einhebung des Zehents gab es bereits zwischen Admont und Freising Streitigkeiten[5] trotz der genauen Bestimmungen,die Mainhardsdorf den Rotenfelsern als diese "irrtümlicherweise" durch

---

1) Bis dato wurde dafür erst vom 3.Jahr an Zehent gereicht. Da aber viel Mißbrauch getrieben wurde,viel Wald "ausgereutet und abgeödet" wurde und Baufelder unbearbeitet blieben,suchte man dem durch diese neue Verordnung zu steuern.

2) Wird der Zehent nach 3 Tagen nicht geholt,kann der Baumann sein Getreide heimführen,läßt die 10.Mahd liegen,muß sie aber hüten.

3) Im Amte Welz und Katsch seit 1074 ,Mainhardsdorf,Reiming und Stadt Oberwelz seit 1165.

4) 1773 ist Mainhardsdorf zum ersten Mal Zehentherr.

5) Tippl,O.W.: Zehentstreit mit Admont 1451.

4 Jahre hindurch anstatt des "kleinen" den "großen Zehent" nahmen,nochmals schriftlich in Erinnerung brachte.[1)]

Kleindienstzehent wurde alle 3 Jahre von Untertanen der Gemeinden Schöttl, Hinterburg,Kirchberg und Bramach gereicht. Es bekam ihn der Pfarrer.[2)]

Durch all die Jahre hindurch wurde ein eigener Kirchenzehent für die Erzdiözese Salzburg eingehoben,da das Gebiet diesem Erzbistum unterstand.[3)]

Gerichtszehent gaben die Bürger von St. Peter und solche Untertanen,die dem Markte zugehörigen Besitz hatten. Er wurde verkauft und der Erlös fiel dem Bischof zu.[4)]

Ein Heu- oder Graszehent ist in den Registern erst seit 1744 verzeichnet.[5)] Doch muß es denselben schon viel früher gegeben haben, da er im 15. Jahrhundert zu den Einnahmen des

---

1) S.A.R. Sch. 2:(1785) "Pro memoria wie von alters her Zehend bestimungen" . Rotenfels als Zehentpächter von den Gründen um Mainhardsdorf bekommt 1/3 Mainhardsdorf 2/3. Garbenzehent wird gedrittelt,Mahdzehent nach verschiedenen Gründen aufgeteilt und Flachszehent nimmt 2 Jahre Mainhardsdorf den ganzen, im 3. Jahr Rotenfels.

2) S.A.R. Sch. 82: "Pfarrerisch Zehent Register 1640 "
21 Untertanen gaben je 1 Maßl Wein
20 Untertanen gaben je 1 Saum Wein
52 Untertanen gaben je 1 Saum Wein, 1 Henne, 1 Käse.
Die Pfarrer von Oberwelz und St. Peter erhielten auch einen Teil des Getreidezehents:"1/3 Zehent für den Pfarrer von Oberwelz und St. Peter".(S.A.R. Sch. 46/48: Stiftenregister 1671)

3) F.R.A.II. Bd 36 : Urbar 1160: Der große Hof zu Katsch gab den ganzen Zehent,die übrigen Pflichtigen nur 1/3 für Salzburg. Die restlichen 2/3 wurden für den Papst eingedient und in Geld gelöst.(um 1300 betrug der Papstzehent 105 Mk Ag = ung. 10 schöne Pferde.)
ebd. :Urbar 1305: Der Zehent nach Salzburg betrug 20 Mut Roggen und 40 Mut Hafer (= ung. 8 Mk Ag = 1 schlechtes Pferd).
S.A.R. Sch. 46/48:Stiftenregister 1671: 1/3 Zehent an die Erzkirche Salzburg.

4) S.A.R. Sch. 5:Gerichtszehentregister 1644 und 1695.

5) S.A.R. Sch. 82, 83:Getreidezehentregister 1626- 1805.

Pflegers gehörte.[1]

Der Getreidezehent, den Oberwelz zu geben hatte, wurde entweder vom Pfleger oder einem Bürger gekauft oder gepachtet und dann in Geld nach Freising verrechnet.[2] Zehentrechte wurden auch teilweise verliehen.[3]

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war der Getreidezehent vollständig in Geld reluiert,[4] wurde später aber doch wieder in natura gegeben, bis man zu Beginn des 17. Jahrhunderts beschloß, den Garbenzehent "wegen zu großer unannemblichkait" in Geld ablösen zu lassen.[5] Der Sack- und Kleindienstzehent aber wurde weiterhin als Naturalgabe gereicht.

---

1) Mayer: C.B.F. Briefe des Bischof Sixtus von Freising (1474 - 1495) : Einkünfte des Pflegers: ".....mitsambt dem grasczyehen .... bye von alter darzue gehört hat....."

2) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 61,No 269:(ung. 1650) Der Pfleger meldet dem Bischof, daß er den Drittelzehent "umb daz stätl selbst ainfangen tue" und bittet, man möge ihm denselben um 28 fl überlassen. (1677, 1681 und 1685 wurde er um 30 fl abgelöst, 1684 um 20 fl.)
Tippl, O.W.: Ein Bürger, namens Chnollo ("Silberchnollox" genannt, wegen seines Reichtumes) war Pächter des ganzen Amtszehents und gab dafür pro Jahr 8 M ß Pachtschilling.

3) S.A.R. Sch. 6: Lehenbuch 1425: der Drittelzehent als Lehen gegeben.
B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 155,No 151: der Drittelzehent der Merlinshube wird verliehen.

4) ebd. fasc. 56, No 152: Urbare und Amtsrechnungen von 1472, 1475, 1495, 1541.

5) ebd. fasc. 52,No 36: " sie Reichen vor den dritl Zechent Von vnerdenklichen Jahren an gelt als:

Hinderegen vnd Schöttler	(9 Untertanen) ...	10 fl	22 xr	2 ß
Kürchberg vnd Prambacher	(16 ")	20 "	34 "	- "
Schilterer vnd Reinbinger	(11 ")	17 "	21 "	2 "
Hinäburger	(1o ")	8 "	-	- "